

Gemeinde Ingoldingen



Benutzungsordnung

für den Saal im Dachgeschoß des Gemeindestadels und den Bürgersaal im Rathaus in Muttensweiler

Vom 06. Mai 1999

Aktuelle Fassung, geändert durch Änderungssatzungen vom 1. Januar 2002

§ 1 Art der Veranstaltungen

- (1) Die Gemeinde stellt die Säle für Veranstaltungen zur Verfügung, die dem sozialen und kulturellen Wohle ihrer Bürger dienen, da es sich bei den Sälen um öffentliche Einrichtung handelt und diese nach § 10 Abs. 2 GemO nach gleichen Grundsätzen genutzt werden können.
- (2) Ausnahmen von dieser Regel sind:
 - a) Veranstaltungen mit einer Besucherzahl, die 100 Personen übersteigt,
 - b) Veranstaltungen, die der reinen Gewinnerzielung dienen,
 - c) Wahlveranstaltungen einer Partei während eines Zeitraumes von 2 Monaten vor der Wahl
 - d) Tanzveranstaltungen
- (3) Zugelassen werden grundsätzlich Veranstaltungen:
 - a) der VHS,
 - b) der Bildungsförderung örtlicher Bildungsträger

§ 2 Veranstalter

Veranstalter kann nur sein:

- (1) wer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,
- (2) wer als Firma, Verein, Gruppe oder Privatperson seinen Sitz in der Gemeinde hat und
- (3) wer Bürger der Gemeinde ist.

§ 3 Antrag

- (1) Ein Antrag auf die Benutzung eines Saals hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Die Benutzung der KÜcheneinrichtung ist besonders zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung Ingoldingen (für Gemeindestadel) bzw. bei der Ortsverwaltung Muttensweiler (für den Bürgersaal) einzureichen.

§ 4 Genehmigung

Jede Veranstaltung bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde- bzw. Ortsverwaltung.
Liegen mehrere Anträge gleichzeitig vor, so wird der bevorzugt, welcher zuerst eingegangen ist.

§ 5 Überlassung

- (1) Zum Gebrauch im Gemeindestadel werden lediglich der Saal im Dachgeschoß, die sanitären Anlagen im Dachgeschoß und gegebenenfalls die Küche und/oder das Geschirr der Küche im Dachgeschoß, überlassen. Der Raum im Dachgeschoß wird nicht mit überlassen.
- (2) Zum Gebrauch im Bürgersaal können der Bürgersaal und die Küche im Obergeschoss einschließlich der Bestuhlung des Saals und der KÜcheneinrichtung sowie die sanitären Anlagen im Erdgeschoss des Hauses. Die Nutzung anderer Räume ist nicht gestattet.

§ 6 Zuständigkeit und Überwachung

- (1) Die Gemeinde bestellt eine Person, die für den jeweiligen Saal zuständig ist. Diese Person besitzt den Schlüssel für den Saal und die Nebenräume, den sie auf Nachweis der Benutzungsgenehmigung dem Veranstalter aushändigen kann.
- (2) Die Aushändigung beinhaltet eine Einweisung in die technischen Anlagen im jeweiligen Saal.
- (3) Sofern die Küche benutzt wird, kontrolliert die von der Gemeinde bestellte Person mit dem Veranstalter sowohl vor als auch nach der Veranstaltung den Zustand der Küche und insbesondere das Geschirr auf Sauberkeit und Vollständigkeit und meldet einen eventuellen Schaden unverzüglich der Gemeinde- bzw. Ortsverwaltung.
- (4) Die bestellte Person wird vom Veranstalter direkt bezahlt.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung eine Gebühr:
 - a) Die Gebühr beträgt für die Veranstaltungen von Privatpersonen 85,00 € je Veranstaltung bzw. 150,00 € für ganztägige Veranstaltungen.
- (2) Bei Mitbenutzung der Küche und/oder des Geschirrs wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 – 50,00 € festgesetzt.
- (3) Jegliche andere Veranstaltungen, die nicht nach § 1 Abs. 2 ausgeschlossen sind, sind von der Zahlung einer Gebühr befreit.

§ 8 Jugendschutz

Jeder Veranstalter hat, wenn an seinen Veranstaltungen Jugendliche teilnehmen, darauf zu achten, daß die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Ingoldingen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen sowie für Personenschäden, die bei der Benutzung des Gemeindestadels oder des Bürgersaals und seiner Einrichtungen (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.

- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Geräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie am Gebäude haftet der Verursacher. Bei Überlassung von Einrichtungen an Vereine und sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Wird die Gemeinde Ingoldingen wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der, dem der Gemeindestadel bzw. *Bürgersaal* überlassen worden ist, verpflichtet, die Gemeinde Ingoldingen von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Gemeinde Ingoldingen ist berechtigt, Schäden auf Kosten des bzw. der Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Gemeinde Ingoldingen schließt für alle Veranstaltungen im Saal im Dachgeschoß des Gemeindestadels bzw. des Bürgersaals eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab, deren Prämie auf die einzelnen Veranstalter umgelegt wird.
- (6) Die Haftung der Gemeinde Ingoldingen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB sowie bei Verletzung der Räum- und Streupflicht bleibt von den Absätzen 1 bis 5 unberührt.

§ 10 Schadenersatz

Sollten bei der Benutzung der Einrichtung Schäden an dem Gebäude oder dessen Einrichtung entstehen, so ist der Veranstalter zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

§ 11 Verstoß

Bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde vor, dem Veranstalter jede weitere Benutzung zu untersagen.

§ 12 Endgültiges Verlassen

Der Saal und die sanitären Anlagen sind innerhalb von 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Bei den Aufräumarbeiten kann die von der Gemeinde bestellte Person vom Veranstalter unterstützt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung vom 01. Dezember 1994 außer Kraft.

gez.

Z e l l e r
Bürgermeister